



VERORDNUNG

über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages der Gemeinde Lechaschau

Der Gemeinderat der Gemeinde Lechaschau hat mit Beschluss vom 31.03.2015 auf Grund der Bestimmungen des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes 2011 – TVAG, LGBl. Nr. 58, i.d.g.F., folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Erschließungsbeitrag

Die Gemeinde Lechaschau erhebt zur teilweisen Abdeckung der Kosten der Verkehrserschließung einen Erschließungsbeitrag.

§ 2

Höhe des Erschließungsbeitragssatzes

Die Höhe des Erschließungsbeitragssatzes wird gemäß § 7 Abs. 3 TVAG für das gesamte Gemeindegebiet mit 2,5% des von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 11.04.2023, LGBl. Nr. 35, für die Gemeinde Lechaschau festgelegten Erschließungskostenfaktors in Höhe von € 219,00 bestimmt, das sind sohin € 5,48 pro Einheit der Bemessungsgrundlage.

§ 3

Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TabgG, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft und gilt ab 1.1.2024. Gleichzeitig tritt die bisherige Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages außer Kraft.

Lechaschau, 21.11.2023

Die Bürgermeisterin:

(Mag. Eva Wolf)

angeschlagen am: **23. Nov. 2023**

abgenommen am: **12. Dez. 2023**